

Dresdner Journal.



Königlich Sächsischer Staatsanzeiger.

Verordnungsblatt der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden.

Beauftragt mit der verantwortlichen Leitung: Hofrat Doenges in Dresden.

Nr. 1.

Dienstag, 2. Januar

1912.

Bezugspreis: Beim Bezuge durch die Expedition, Große Zwingstraße 16, sowie durch die deutschen Postanstalten 3 Mark vierteljährlich. Einzelne Nummern 10 Pf. Erscheint: Werktag nachmittags. — Fernsprecher: Expedition Nr. 1295, Redaktion Nr. 4574.

Ankündigungen: Die 1spaltige Grundzeile oder deren Raum im Ankündigungsteile 30 Pf., die 2spaltige Grundzeile oder deren Raum im amtlichen Teile 75 Pf., unter dem Reaktionsstrich (Eingeliefert) 150 Pf. Preisermäßigung auf Geschäftsanzeigen. — Schluß der Annahme vorm. 11 Uhr.

Wiederholt machen wir darauf aufmerksam, daß sämtliche Mitteilungen und Ankündigungen, wenn sie in der am Nachmittag erscheinenden Nummer abgedruckt werden sollen, bis vormittags 11 Uhr hier eingehen müssen.

Königl. Redaktion und Expedition
des Dresdner Journals.

Aus Anlaß des Jahreswechsels sind zwischen dem Reichskanzler Dr. v. Bethmann-Hollweg und den Ministern des Äußeren Grafen v. Schrenthal und Marquis di San Giuliano herzliche Glückwunschtelegramme ausgetauscht worden.

Die Besserung im Befinden des Prinz-Regenten von Bayern hält an; die Schmerzen im rechten Schenkel sind erheblich zurückgegangen.

In Serbien sind bei einem Tunnelsturz 19 Arbeiter verschüttet worden.

In der Türkei ist eine Kabinettskrisis ausgebrochen.

Nachdem der Waffenstillstand in China am 30. Dezember abgelaufen ist, haben die Aufständischen die Feindseligkeiten wieder eröffnet und Hankau angegriffen. Der Kampf dauert an.

Amthlicher Teil.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Oberlandesgerichtsrat Dr. Karl Adolf Lobe, nachdem er zum Reichsgerichtsrat ernannt worden ist, aus dem Staatsdienste zu entlassen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Bauamtmannern bei der staatlichen Straßen- und Wasserbauverwaltung Bennsdorf beim Straßen- und Wasserbauamt Dresden II und Rehner, Vorstand des Straßen- und Wasserbauamtes Plauen, den Titel und Rang als Baurat zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den zeitlichen Oberlehrer am Landständischen Seminar zu Bautzen Prof. Kaupert zum Direktor des Seminars zu Rossen und den zeitlichen Oberlehrer am Seminar zu Leipzig-Connewitz Prof. Wehner zum Direktor des Seminars zu Rochitz zu ernennen, nachdem mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs dem bisherigen Direktor des Seminars zu Rossen Schulrat Berger die Stelle des Direktors des Seminars zu Bischofswerda und dem bisherigen Direktor des Seminars zu Rochitz Prof. Dr. phil. Gehmlich die Stelle des Direktors des Seminars zu Zwickau übertragen worden sind.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Kassenkontrollleur bei der Brandversicherungskammer Großmann in Dresden bei seinem Abtritte in den Ruhestand das Verdienstkreuz zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Obergähler bei der städtischen Gasanstalt August Franz Wendler in Chemnitz für die von ihm am 26. September 1911 nicht ohne eigene Lebensgefahr bewirkte Errettung einer Anzahl von Personen aus der ihnen unmittelbar drohenden Gefahr überfahren zu werden, die silberne Lebensrettungsmedaille mit der Besugnis zu verleihen, sie am weißen Bande zu tragen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Handlungsgeschäftlichen Albin Werner Kluge in Deutschneudorf für die von ihm am 23. Juli 1911 nicht ohne eigene Lebensgefahr bewirkte Errettung eines Schulknaben vom Tode des Ertrinkens im schwarzen Teiche auf Deutschneudorfer Flur die bronzene Lebensrettungsmedaille zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Vortragende Rat bei der Generaldirektion der Königl. Sammlungen für Kunst und Wissenschaft, Geh. Rat Dr. v. Seidlitz den ihm von Sr. Majestät dem Kaiser verliehenen Kronenorden 2. Klasse mit dem Stern annehme und trage.

Den einjährig-freiwilligen Militärdienst betreffend.

I.
Bei der unterzeichneten Königl. Prüfungskommission werden in Gemäßheit der Bestimmung in § 91 der Wehrrordnung vom 22. November 1888 im Laufe des Monats März 1912 die Frühjahrsprüfungen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst abgehalten werden.

Junge Leute, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben und im Bezirke der unterzeichneten Königl. Prüfungskommission nach §§ 25 und 26 der Wehrrordnung gestellungspflichtig sind, wollen ihr schriftliches Gesuch um Zulassung zu der Prüfung an die unterzeichnete Stelle spätestens

den 1. Februar 1912

gelangen lassen.

Nach diesem Tage eingehende Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Dem mit genauer Wohnungsangabe zu verkehrenden Gesuche sind folgende Papiere beizufügen:

- Ein handschriftlicher Geburtschein.
- Die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung, daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen; statt dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines Dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichtet, und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.
- Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und des Dritten, sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten zur Bestreitung der Kosten ist obrigkeitlich zu bescheinigen. Übernimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorstehenden Absätze bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf keine Erklärung, sofern er nicht schon kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhaltes verpflichtet ist, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

- Ein Unbescholtenheitszeugnis, welches für Böglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehr-Anstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch ihre vorgesetzte Dienstbehörde oder durch die Polizeibehörde auszustellen ist. Der Nachweis der Unbescholtenheit hat die Zeit vom 12. Lebensjahr an bis zum Tage der Anmeldung zu umfassen.
- Ein vom Gesuchsteller selbst geschriebener Lebenslauf.
- Eine behördlich beglaubigte Photographie des Prüflings.

Die Papiere unter a bis c sind im Originale einzureichen. In den Zulassungsgesuchen ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen (der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen bez. russischen) der sich Meldende geprüft zu werden wünscht, und ob, wie oft und wo er sich einer Prüfung über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat.

An die zur Prüfung zugelassenden Bewerber wird von hier aus rechtzeitig schriftliche Vorladung ergehen.

Im übrigen wird bezüglich des Anfanges der Prüfung und der an die Prüflinge zu stellenden Ansprüche auf die der Wehrrordnung als Anlage 2 zu § 91 beigefügte Prüfungsordnung zum einjährig-freiwilligen Dienste hingewiesen.

II.

Gleichzeitig werden die im Jahre 1892 geborenen jungen Männer, welche sich im Besitze eines den Vorschriften in § 90 der Wehrrordnung entsprechenden Zeugnisses über ihre wissenschaftliche Befähigung befinden, aufgefordert, bei Verlust des Nurechtes zum einjährig-freiwilligen Militärdienst bis zu obenwähntem Tage ihr Gesuch um Erteilung des Berechtigungsscheines unter Vorlegung der oben unter a bis c bezeichneten Papiere

und des fraglichen Befähigungszeugnisses schriftlich hier einzureichen.

Bemerkt wird noch, daß die im Jahre 1892 geborenen Schüler höherer Lehranstalten, welche auf Grund der bei den letzteren abzuhaltenden nächsten Osterprüfung ein derartiges Befähigungszeugnis zu erlangen hoffen, gleichfalls bei Verlust des Nurechtes zum einjährig-freiwilligen Militärdienst bis zum 1. Februar 1912 ihr Gesuch um Erteilung des Berechtigungsscheines unter Vorlegung der oben unter a bis c erwähnten Papiere schriftlich hier einzureichen und vor dem 1. April 1912 das erwähnte Befähigungszeugnis beizubringen haben.

Dresden, den 20. Dezember 1911. 41 a Pr. 6.

Königliche Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige. 20

Der Arbeiterschestau Anna Marie Karich geb. Wagner in Spreewiese ist für die mit Mut, Entschlossenheit und nicht ohne eigene Lebensgefahr bewirkte Errettung eines Kindes vom Tode des Ertrinkens eine Geldbelohnung bewilligt worden. 23

Saagen, am 29. Dezember 1911. 643 III

Königliche Kreishauptmannschaft.

Nachdem bei der Abstimmung mehr als zwei Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber sich dafür erklärt haben, wird auf Grund von § 139f Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung hiermit angeordnet, daß in Gruppen die öffentlichen Verkaufsstellen sämtlicher Geschäftszweige in der Zeit vom 1. Oktober bis mit 31. März jedes Jahres um 8 Uhr abends für den geschäftlichen Verkehr zu schließen sind.

Ausgenommen hiervon bleiben:

- die Sonnabende;
- die Vorabende von Sonn- und Festtagen;
- die nach § 139e Absatz 2 Ziffer 1 und 2 der Reichsgewerbeordnung vorgesehenen Fälle.

Während der Zeit, wo die Verkaufsstellen auf Grund gegenwärtiger Anordnung geschlossen sein müssen, ist der Verkauf und das Feilbieten von Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe — § 42b Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes — sowie im Gewerbebetriebe im Umherziehen — § 55 Absatz 1 des Gesetzes — verboten. Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

Juwiderhandlungen unterliegen der Strafbestimmung in § 146a der Reichsgewerbeordnung. 2175 IV

Dresden, am 28. Dezember 1911. 26

Königliche Kreishauptmannschaft.

Amthlicher Bericht

der Königl. Kommission für das Veterinärwesen über die am 31. Dezember 1911 im Königreiche Sachsen herrschenden ansteckenden Tierkrankheiten.

1. Milzbrand.

Amth. Dresden-N.: Schullwitz (1); Zwickau: Riederaltersdorf (1), Bschoden (1); Celsowitz: Lauterbach (1), Laltitz (1); zu § 5 Gem. u. 5 Geh. — am 11./12. 1911: 2 Gem. u. 2 Geh.

2. Maul- und Klauenseuche.

Amth. Jittau: Hirschfeld (1), Mittelherrwigsdorf (6), Walterisdorf (1); Löbau: Berzdorf (1), Dittersbach (1); Saagen: Klitz (2); Kamenz: Höflein (1), Kleinbittmannsdorf (1), Wohlh (1); Dresden-N.: Goppeln (1), Gorbitz (1), Rößnitz (1); Remmersdorf (1); Dresden-N.: Radebeul (1); Pirna: Cunnersdorf b. Hohnstein (2), Ehrenberg (2), Stolpen (1); Reichen: Brodkwitz (1), Deutschborn (4), Heunitz (1), Jessen b. Reichen (5), Rartha (1), Kreiße (1), Raundörfel (2), Riederzeula (3), Riederwartha (1), Riechütz (2), Oberzeula (2), Oberkühnitz (1), Odrilla (1), Niemsdorf (2), Rößlich b. Wildstruß (2), Rottischen (2), Seeligstadt (4), Siebeneichen (1), Striegnitz (2), Weinböhla (2), Weistropf (2), Weißchen (3), Wunschwitz (1); Großenhain: Bobertzen (2), Göhra (4), Großschütz (1), Kalkreuth (2), Ledwitz (1), Raunhof (5), Ritzsch (1), Poppitz (2), Reinersdorf (1), Rieja (1), Sada (1),